

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1963	Nummer 57
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7814	22. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung; hier: Baumaßnahmen für Vollbauernstellen	816
7814	23. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landwirtschaftliche Siedlung; hier: Zu fördernder Personenkreis	818

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
29. 4. 1963	RdErl. — Paßwesen; Sammellisten als Paßersatz	818
2. 5. 1963	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	818
Notiz		
30. 4. 1963	Schließung des Wahlkonsulats von Uruguay in Köln	822

7814

**Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung;
hier: Baumaßnahmen für Vollbauernstellen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 4. 1963 — V B — 539

Die Entwicklung der Baukosten läßt eine Festsetzung von Baukosten- oder Kredithöchstsätzen nicht mehr zu. Eine Begrenzung der Bauten für Vollbauernstellen kann daher nur im Umfang dessen, was baulich zu erstellen ist, und im Rahmen der Gesamtfinanzierung gefunden werden.

Unter Aufhebung meines Erl. v. 21. 4. 1960 (n. v.) — V B — 539 — betr. Baukredite für Vollbauernstellen und der Ziff. 2 bzw. der Ziff. 1 der Rundverfügungen des früheren Landessiedlungsamtes v. 1. 6. 1956 (n. v.) — 5200 — I F — betr. Finanzierung der ländlichen Siedlung u. v. 1. 6. 1956 (n. v.) — 2300 I E 1 — betr. Durchführung von Baumaßnahmen wird daher folgendes bestimmt:

- 1 Die Baukosten für Vollbauernstellen sind im Rahmen der für die Gesamtfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel unterzubringen. Verfahrensbeihilfen nach Ziff. 55 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen, Neufassung v. 15. 5. 1960 (SMBI. NW. 78141), zur Abdeckung des unrentierlichen Teils der Gesamtkosten können nur in dem noch vertretbaren Umfange gewährt werden. Sie dürfen $\frac{1}{3}$ der insgesamt aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen nicht überschreiten.

Ergibt sich, daß danach die Gesamtfinanzierung nicht durchführbar ist, so muß von dem Siedlungsvorhaben Abstand genommen werden.

2 Bauvolumen

2.1 Wohn teil

2.11 An umbautem Raum sind bis 700 cbm einschließlich Wirtschaftsküche vorzusehen.

2.12 Den Baukosten können zugerechnet werden

- a) die Kosten einer neuzeitlichen Küchenausstattung bis zum Betrage von 2000,— DM,
- b) die Kosten für Zentralheizungsanlagen, jedoch ohne Heizkörper, Heizöfen, Öltankanlagen u.a.

2.2 Wirtschaftsteil

- 2.21 Die Grundlage hierfür bilden die als Anlage A beigefügten „Richtwerte für die Bemessung von Gebäuden der Rindviehhaltung in bäuerlichen Betrieben“. Die künftigen Bautypenpläne sind hierauf abzustellen.
- 2.22 Hinzu kommen folgende Baumaßnahmen:
 - a) Schaffung von Dungplatte und Jauchegrube,
 - b) Schaffung von Raum für die Unterbringung des für den Betriebstyp angemessenen, neuzeitlichen Erkenntnissen entsprechenden Schlepper-, Maschinen- und Gerätesatzes,
 - c) Schaffung von Stallraum für Schweine, soweit deren Haltung oder Zucht sinnvoll erscheinen.
- 3 Mit dem Antrag auf Gewährung von Krediten und Beihilfen ist der Bewilligungsstelle eine Erklärung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung vorzulegen, daß dieses dem Einzelbauplan zugestimmt hat. Das Siedlungsunternehmen hat vorher die Zustimmung des Bauamtes der Landwirtschaftskammer herbeizuführen.
- 4 Bei wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Bauplänen ist die Entscheidung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung einzuholen, das seinerseits vorher das Einvernehmen mit dem Bauamt der Landwirtschaftskammer herbeizuführen hat. Das gleiche gilt für Schwemmentmischungsanlagen.
- 5 Soweit zur Erzielung von Kosteneinsparungen der Siedler zu anrechenbaren Selbsthilfearbeiten herangezogen werden soll, ist deren Umfang so zu bemessen, daß die wirtschaftliche Durchführung der Baumaßnahmen nicht gefährdet wird.
- 6 Die in diesem Erlaß bestimmte Finanzierung gilt nur für Bauten, die den Vorschriften der Ziff. 2 entsprechend errichtet werden. Sie kann ausnahmsweise bei schon begonnenen Bauten Anwendung finden, wenn nachgewiesen wird, daß wesentliche Abweichungen von den obigen Bestimmungen nicht vorliegen. Über derartige Anträge entscheidet das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung im Einvernehmen mit dem Bauamt der Landwirtschaftskammer.

Anlage A**Richtwerte für die Bemessung von Gebäuden der Rindviehhaltung in bäuerlichen Betrieben**

Mittlere Ertragsbedingungen mit 36 dz Getreidekorn/ha; zukünftige Getreideernte durch Mähdrusch

A. Landwirtschaftliche Annahmen

	I	II	III	IV
Landwirtschaftliche Nutzfläche	15 ha	15 ha	15 ha	20 ha
Bodenutzungs-System	Getreide-Hackfrucht	Getreide-Futterbau	Futterbau	Grünland-Höhenbetriebe
Futterbauanteil	30 %	65 %	80 %	100 %
Stallhaltungstage/Kühe	360 Tage	180 Tage	180 Tage	200 Tage
Rindergrößviehseinheiten (RGV) je ha	0,8	1,1	1,4	1,6
Rindergrößviehseinheiten insgesamt	12	16,5	21	32
Im einzelnen sind vorzusehen:				
Freßplätze für Kühe	9	12	15	23
Freßplätze für Jungvieh	5	6—7	8	13
Sammelboxen	2	3	3	4
Einzelboxen	2	2	3	4

B. Bauliche Richtwerte**1. Massiver Bauteil**

a) Kuhstall einschl. Kälberstall	225 m ³	300 m ³	350 m ³	500 m ³
b) Laufstall*	50 m ³ *	70 m ³ *	—	—
c) Durchfahrt (befahrb. Futtertisch)	60 m ³	80 m ³	100 m ³	140 m ³
d) Milchkammer	25 m ³	30 m ³	40 m ³	40 m ³
e) Getreide-Kraftfutterlager	<u>150 m³</u>	<u>120 m³</u>	<u>120 m³</u>	<u>150 m³</u>
	510 m ³	600 m ³	610 m ³	830 m ³

2. Nicht massiver Bauteil

a) Bergeraum	720 m ³	785 m ³	950 m ³	1250 m ³
b) Laufstall*	50 m ³ *	70 m ³ *	160 m ³	250 m ³
— * wahlweise je nach Planung —	770 m ³	855 m ³	1110 m ³	1500 m ³
Massiver und nicht massiver Bauteil zusammen (1 + 2) =	1230 m ³	1385 m ³	1720 m ³	2330 m ³
3. Gärkutterbehälter	120 m ³	165 m ³	210 m ³	320 m ³

— MBl. NW. 1963 S. 816.

7814

**Landwirtschaftliche Siedlung;
hier: Zu fördernder Personenkreis**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1963 — V 205 — 237:1

1 Auslegung von Siedlerstellen nach dem Reichssiedlungsgesetz und Übernahme bestehender Betriebe nach dem Bundesvertriebenengesetz

1.1 Es können Bewerber gefördert werden, die die fachliche und persönliche Eignung gemäß den Ziff. 2.11 bis 2.14 und 2.21 bis 2.23 meines RdErl. v. 15. 6. 1962 über die Siedlerauswahl (SMBI. NW. 7814) besitzen. Hierzu gehören auch Unternehmer für Lohnarbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gemäß meinem RdErl. v. 15. 6. 1955 (n. v.) — V B 2:40 — 101/54 — betr. Errichtung von Maschinenstellen im Siedlungsverfahren.

1.2 Ergänzend wird folgendes bestimmt:

1.21 In der Nebenerwerbssiedlung können gefördert werden
a) Land-, Forst- und Gartenarbeiter (Ziff. 2.12 a. a. O.),
b) ländliche Handwerker in selbständiger Stellung, deren Berufsausübung überwiegend den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft dient (Ziff. 2.13 a. a. O.), unselbständige Handwerker nur dann, wenn sie in einem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind und für diesen eine den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft dienende handwerkliche Tätigkeit ausüben,
c) Milchkontrollassistenten mit Stallkontrolle,
d) sonstige Bewerber, soweit es sich um Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, Titel Landwirtschaft, handelt.

1.22 Eine Förderung ist nicht zulässig von Bewerbern,

- a) die bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines mit einem Wohngebäude versehenen Grundstückes sind, auch dann nicht, wenn die vorhandenen Gebäude sich in einem Zustand befinden, der ihre Wiederherstellung oder Neuerrichtung erforderlich macht; jedoch kann in besonderen Fällen der Wechsel eines Siedlers von einer Nebenerwerbs- auf eine Vollerwerbsstelle und umgekehrt unter Veräußerung seiner bisherigen Stelle gefördert werden,
- b) die nach ihrer Einkommens- und Vermögenslage nicht auf die Gewährung von Siedlungsmitteln angewiesen sind,
- c) die wegen schwerer krimineller Vergehen oder wegen Verbrechens bestraft worden sind,
- d) die nicht zum Personenkreis nach Ziff. 2.14 a. a. O. gehörend im weiteren Sinne der ländlichen Bevölkerung zuzurechnen sind; für diese bestehen Förderungsmöglichkeiten im sozialen Wohnungsbau; auf Ziff. 59 der Anlage 2 zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 4. 1960 — III A 1 — 4.02 — 200:60 — (SMBI. NW. 2370) wird verwiesen.

2 Anliegersiedlung

Zu fördern sind vornehmlich Antragsteller, deren landwirtschaftliche Betriebe durch Zuteilung von Anliegersiedlungsland auf den nach den örtlich gegebenen Verhältnissen für einen bäuerlichen Familienbetrieb erforderlichen Umfang gebracht werden können. Soweit dieser Betriebsumfang (Eigenland) bereits erreicht ist, darf eine Förderung nicht erfolgen.

3 Förderung ohne Siedlereignungsschein

Bei Antragstellern, die gemäß Ziff. 1.5 meines o. a. RdErl. v. 15. 6. 1962 einen Siedlereignungsschein nicht beizubringen brauchen, wird davon ausgegangen, daß sie die erforderliche fachliche und persönliche Eignung zur Förderung in der landwirtschaftlichen Siedlung besitzen. Soweit sich Zweifel ergeben, sind vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung über die betreffenden Antragsteller Auskünfte und u. U. ein polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Erscheint die Eignung des Antragstellers hiernach nicht gegeben, so ist die Förderung abzulehnen.

4 Übergangs- und Schlußbestimmungen

4.1 Die Bestimmungen dieses RdErl. treten unter gleichzeitiger Aufhebung der nicht veröffentlichten Rundverfügungen des früheren Landessiedlungsamtes v. 20. 3. 1953 — 4040 —, v. 2. 8. 1954 — 4040 — II D — u. v. 11. 7. 1956 — 4040 — II D — am 1. Mai 1963 in Kraft.

4.2 Soweit Bewerbern mit Siedlereignungsschein bereits verbindliche Zusagen wegen ihrer Ansetzung, einer Verfahrensvermittlung oder auftragsweisen Durchführung ihres Vorhabens gemacht worden sind und der Bewerber bereits mit Bewilligung von Siedlungsmitteln rechnen konnte, hat es hierbei sein Bewenden.

— MBl. NW. 1963 S. 818.

II.

Innenminister

**Paßwesen
Sammellisten als Paßersatz**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1963 —
I C 3 / 13 — 38.851

Nach Mitteilung der Bundesdruckerei ist der Bedarf an Sammellisten als Paßersatz durch die Aufhebung des Paßzwanges in den meisten europäischen Ländern beträchtlich zurückgegangen. Für den Nachdruck dieser Listen muß daher eine wesentlich kleinere Auflagenhöhe als bisher zu Grunde gelegt werden. Hierdurch und durch die inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen erhöht sich der Abgabepreis für 100 Stück von bisher 19,85 DM auf 28,— DM.

An die Regierungspräsidenten,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 818.

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 2. 5. 1963 — VI A 4 — 62.01.13

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben vom 21. März 1963 — VI/i 18i 02 07 — mitgeteilt, daß er wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer folgende Seren und Impfstoffe zum Einzug bestimmt hat:

Die Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 24 | (vierundzwanzig) = Diphtherie—Pertussis—Tetanus |
| 25 | (fünfundzwanzig) = Diphtherie |
| aus der Asid-Institut GmbH, München | |

2. mit den Kontrollnummern

- | | |
|-----|--|
| 321 | (dreiundhunderteinundzwanzig) = Diphtherie—Pertussis—Tetanus |
| 326 | (dreiundhundertsechsundzwanzig) = Diphtherie |

- 329 (dreihundertneunundzwanzig) | = Diphtherie—Pertussis—Tetanus
 330 (dreihundertdreißig) |
 328 (dreihundertachtundzwanzig) = Diphtherie—Tetanus
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Diphtherie-Sera

- mit den Kontrollnummern
 6884 — 6888 (sechstausendachthundertvierundachtzig bis sechstausendachthundertacht-
 undachtzig) einschließlich
 6891 (sechstausendachthunderteinundneunzig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Gasbrand- (Gasoedem-) Sera

- mit den Kontrollnummern
 577 — 580 (fünfhundertsiebenundsiezig bis fünfhundertachtzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern
 33 — 35 (dreiunddreißig bis fünfunddreißig) einschließlich
 aus der Firma Boehringer & Soehne, Mannheim

Die Rotlauf-Sera

1. mit der Kontrollnummer
 42 (zweiundvierzig)
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof
2. mit den Kontrollnummern
 1998 — 2000 (eintausendneunhundertachtundneunzig bis zweitausend) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
3. mit den Kontrollnummern
 62 u. 63 (zweiundsechzig und dreiundsechzig)
 aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Old.
4. mit der Kontrollnummer
 52 (zweiundfünfzig)
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser

Die Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

- mit den Kontrollnummern
 1436 u. 1437 (eintausendvierhundertsechsunddreißig und eintausendvierhundert-
 siebenunddreißig)
 1495 (eintausendvierhundertfünfundneunzig)
 1505 (eintausendfünfhundertfünf)
 1552 (eintausendfünfhundertzweiundfünfzig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

1. mit den Kontrollnummern
 1402 — 1404 (eintausendvierhundertundzwei bis eintausendvierhundertundvier)
 einschließlich
 1429 — 1431 (eintausendvierhundertneunundzwanzig bis eintausendvierhundertein-
 unddreißig) einschließlich
 1487 (eintausendvierhundertsiebenundachtzig)
 1520 u. 1521 (eintausendfünfhundertzwanzig und eintausendfünfhunderteinund-
 zwanzig)
 1539 — 1541 (eintausendfünfhundertneununddreißig bis eintausendfünfhundert-
 undeinundvierzig) einschließlich
 aus der Asid-Institut GmbH., München
2. mit den Kontrollnummern
 1388 u. 1389 (eintausenddreihundertundachtundachtzig und eintausenddreihundertund-
 neunundachtzig)
 1394 — 1396 (eintausenddreihundertvierundneunzig bis eintausenddreihundertsechs-
 undneunzig) einschließlich
 1406 — 1411 (eintausendvierhundertundsechs bis eintausendvierhundertundelf)
 einschließlich
 1423 — 1425 (eintausendvierhundertunddreieinundzwanzig bis eintausendvierhundert-
 undfünfundzwanzig) einschließlich

- 1432 — 1434 (eintausendvierhundertzweiunddreißig bis eintausendvierhundertvierunddreißig) einschließlich
 1441 — 1443 (eintausendvierhunderteinundvierzig bis eintausendvierhundertdreiundvierzig) einschließlich
 1454 u. 1455 (eintausendvierhundertvierundfünfzig und eintausendvierhundertfünf- undfünfzig)
 1457 u. 1458 (eintausendvierhundertsiebenundfünfzig und eintausendvierhundertacht- undfünfzig)
 1468 — 1474 (eintausendvierhundertachtundsechzig bis eintausendvierhundertvierund- siebzig) einschließlich
 1476 — 1478 (eintausendvierhundertsechsundsiebzig bis eintausendvierhundertacht- undsiebzig) einschließlich
 1484 — 1486 (eintausendvierhundertvierundachtzig bis eintausendvierhundertsechs- undachtzig) einschließlich
 1491 — 1493 (eintausendvierhunderteinundneunzig bis eintausendvierhundertdreiund- neunzig) einschließlich
 1500 — 1502 (eintausendfünfhundert bis eintausendfünfhundertundzwei) einschließlich
 1506 — 1508 (eintausendfünfhundertundsechs bis eintausendfünfhundertundacht) ein- schließlich
 1510 — 1512 (eintausendfünfhundertundzehn bis eintausendfünfhundertundzwölf) ein- schließlich
 1519 (eintausendfünfhundertundneunzehn)
 1531 — 1536 (eintausendfünfhunderteinunddreißig bis eintausendfünfhundertsechsund- dreißig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

3. mit den Kontrollnummern

- 1391 (eintausenddreihunderteinundneunzig)
 1415 — 1417 (eintausendvierhundertfünfzehn bis eintausendvierhundertsiebzehn) ein- schließlich
 1445 u. 1446 (eintausendvierhundertfünfundvierzig und eintausendvierhundertsechs- undvierzig)
 1456 (eintausendvierhundertsechsundfünfzig)
 1459 — 1461 (eintausendvierhundertneunundfünfzig bis eintausendvierhundeteinund- sechzig) einschließlich
 1482 u. 1483 (eintausendvierhundertzweiundachtzig und eintausendvierhundertrei- undachtzig)
 1497 — 1499 (eintausendvierhundertsiebenundneunzig bis eintausendvierhundert- neunundneunzig) einschließlich
 1516 — 1518 (eintausendfünfhundertsechzehn bis eintausendfünfhundertachtzehn) ein- schließlich
 1527 — 1529 (eintausendfünfhundertsiebenundzwanzig bis eintausendfünfhundert- neunundzwanzig) einschließlich
 1557 (eintausendfünfhundertsiebenundfünfzig)
 aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt/Main

4. mit den Kontrollnummern

- 1381 — 1383 (eintausenddreihunderteinundachtzig bis eintausenddreihundertdreiund- achtzig) einschließlich
 1451 — 1453 (eintausendvierhundeteinundfünfzig bis eintausendvierhundertdreiund- fünfzig) einschließlich
 1465 — 1467 (eintausendvierhundertfünfundsechzig bis eintausendvierhundertsieben- undsechzig) einschließlich
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit den Kontrollnummern

- 1397 — 1401 (eintausenddreihundertsiebenundneunzig bis eintausendvierhundertund- eins) einschließlich
 1405 (eintausendvierhundertundfünf)
 1438 — 1440 (eintausendvierhundertachtunddreißig bis eintausendvierhundertund- vierzig) einschließlich
 1479 u. 1480 (eintausendvierhundertneunundsiebzig und eintausendvierhundert- achtzig)
 1488 (eintausendvierhundertachtundachtzig)
 1503 u. 1504 (eintausendfünfhundertdrei und eintausendfünfhundertvier)
 1509 (eintausendfünfhundertneun)
 1523 u. 1524 (eintausendfünfhundertdreiundzwanzig und eintausendfünfhundertvier- undzwanzig)
 1549 — 1551 (eintausendfünfhundertneunundvierzig bis eintausendfünfhunderteinund- fünfzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit den Kontrollnummern

1374 (eintausenddreihundertvierundsiebig)
 1393 (eintausenddreihundertdreundneunzig)
 1418 (eintausendvierhundertachtzehn)
 1426 (eintausendvierhundertsechsundzwanzig)
 1428 (eintausendvierhundertachtundzwanzig)
 1444 (eintausendvierhundertvierundvierzig)
 1447 (eintausendvierhundertsiebenundvierzig)
 1462 u. 1463 (eintausendvierhundertzweiundsechzig und eintausendvierhundertdrei-
undsechzig)
 1481 (eintausendvierhunderteinundachtzig)
 1490 (eintausendvierhundertneunzig)
 1496 (eintausendvierhundertsechsundneunzig)
 1526 (eintausendfünfhundertsechsundzwanzig)
 1530 (eintausendfünfhundertdreißig)
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt Main
3. mit den Kontrollnummern

1384 (eintausenddreihundertvierundachtzig)
 1450 (eintausendvierhundertfünfzig)
 1464 (eintausendvierhundertvierundsechzig)
 1514 u. 1515 (eintausendfünfhundertvierzehn und eintausendfünfhundertfünfzehn)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg
4. mit der Kontrollnummer

1413 (eintausendvierhundertdreizehn)
 aus dem Serologischen Chem. Institut, Dr. E. Cohnen, Bonn

Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh_D)

1. mit der Kontrollnummer

1838 (eintausendachthundertachtunddreißig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
2. mit den Kontrollnummern

1703 (eintausendsiebenhundertund drei)
 1736 (eintausendsiebenhundertundsechs-dreißig)
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt Main
3. mit den Kontrollnummern

1752 (eintausendsiebenhundertzweiundfünfzig)
 1784 (eintausendsiebenhundertvierundachtzig)
 aus dem Serum-Institut, Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern

88 — 90 (achtundachtzig bis neunzig) einschließlich
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof
2. mit den Kontrollnummern

6956 u. 6957 (sechstausendneunhundertsechsundfünfzig und sechstausendneunhundert-
siebenundfünfzig)
 6959 — 6967 (sechstausendneunhundertneunundfünfzig bis sechstausendneunhundert-
siebenundsechzig) einschließlich
 6969 — 6975 (sechstausendneunhundertneunundsechzig bis sechstausendneunhundert-
fünfundsiebig) einschließlich
 6977 (sechstausendneunhundertsiebenundsiebig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
3. mit der Kontrollnummer

15 (fünfzehn)
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser

Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern

48 u. 49 (achtundvierzig und neunundvierzig) = Rinder-Einheitstuberkulin
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof
2. mit der Kontrollnummer

575 (fünfhundertfünfundsiebig) = Rinder-Einheitstuberkulin
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.

3. mit den Kontrollnummern
 - 31 u. 32 (einunddreißig und zweiunddreißig) = Rinder-Einheitstuberkul in
 - 117 (einhundertsiebzehn) = Alttuberkul in
aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt/Main-Höchst
4. mit der Kontrollnummer
 - 194 (einhundertvierundneunzig) = Rinder-Einheitstuberkul in
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Old.
5. mit der Kontrollnummer
 - 13 (dreizehn) = Rinder-Einheitstuberkul in
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser

Die Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe und Tetanus-Mischimpfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
 - 8 (acht) = Tetanus
aus der Asid-Institut GmbH., München
2. mit den Kontrollnummern
 - 47 (siebenundvierzig) = Tetanus
 - 48 (achtundvierzig) = TABTet
 - 49 (neunundvierzig) = Tetanus
 - 50 (fünfzig) = TABTet
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Pseudogeflügelpest-(Newcastle-)Impfstoffe

mit den Kontrollnummern
155 — 157 (einhundertfünfundfünfzig bis einhundertsiebenundfünfzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
 - 34 (vierunddreißig)
aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof
2. mit den Kontrollnummern
 - 329 — 332 (dreihundertneunundzwanzig bis dreihundertzweiunddreißig)
einschließlich
 - 334 (dreihundertvierunddreißig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
3. mit der Kontrollnummer
 - 17 (siebzehn)
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Old.

— MBl. NW. 1963 S. 818.

Notiz

Schließung des Wahlkonsulats von Uruguay in Köln

Düsseldorf, den 30. April 1963
— I:5 452 — 1:61 —

Nach Mitteilung der Botschaft von Uruguay wurde das
Wahlkonsulat von Uruguay in Köln geschlossen.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Héctor Léon,
am 11. April 1961 vom Auswärtigen Amt erteilte Exequa-
tur ist erloschen.

— MBl. NW. 1963 S. 822.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)